

Entwurf 04/2016

SCHULORDNUNG DER RHEINTALISCHEN MUSIKSCHULE LUSTENAU

I. Schuljahr – Aufnahme und Austritt

1. Beginn und Ende des Schuljahres sind den Terminen der Pflichtschulen angepasst, ebenso die schulfreien Tage und Ferien. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschule nicht maßgeblich (Fensterstage).
2. Die Anmeldungen und Wiederanmeldungen haben spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres schriftlich zu erfolgen. Nachmeldungen werden im Herbst bei entsprechend vorhandener Kapazität auch berücksichtigt. Die Zuteilung zu den LehrerInnen erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und der Verfügbarkeit freier Plätze und nach Eignung des Schülers. Nach Möglichkeit werden Lehrerwünsche berücksichtigt.
3. Mit der Aufnahme entsteht ein gebührenpflichtiges Unterrichtsverhältnis für mindestens ein Schuljahr. Austritte zum Semesterwechsel sind nur möglich bei Wohnortverlegung und bei Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes.
4. Das Unterrichtsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres, sofern keine Wiederanmeldung vorliegt.

II. Entgelt

1. Für den Besuch der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Marktgemeinde Lustenau festgesetzt wird. Die Musikschultarife sind gestaffelt nach Alter und Hauptwohnsitz der MusikschülerInnen. Die für das jeweilige Schuljahr geltenden Tarife werden vor Beginn des Schuljahres im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Rheintalischen Musikschule veröffentlicht. Zudem liegen sie vor dem Sekretariat der Musikschule öffentlich zugänglich auf.
2. Hauptwohnsitzänderungen sind umgehend im Sekretariat der Musikschule zu melden und führen zu einer Änderung in der Tarifvorschrift. Der dadurch neu geltende Musikschultarif wird ab dem auf die Hauptwohnsitzänderung folgenden Semesterbeginn vorgeschrieben.
3. Die Einzahlung hat mittels Einzahlungsschein pro Semester innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Vorschrift zu erfolgen. Bei Zahlungsrückstand kann der Unterricht ausgesetzt werden, wobei die Zahlungspflicht weiterhin besteht.
4. Eventuelle, notwendige Zahlungserleichterungen (Nachlass, monatliche Einzahlung) können nur über Antrag von der Gemeinde gewährt werden.
5. Durch Verhinderung des Lehrenden ausfallende Stunden werden in der Regel nachgeholt. Nicht nachgeholt werden müssen ausfallende Unterrichtsstunden:
 - a) bei Krankheit des Lehrers
 - b) in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Direktion

- c) bei Verhinderung des Schülers/der Schülerin bzw. Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom Unterricht
6. Entfällt aus Krankheitsgründen der Unterricht länger als drei Wochen in Folge, wird das Schulgeld anteilmäßig zurückbezahlt.
 7. Die Unterrichtsstunden sind nicht übertragbar.

III. Unterrichtsfächer

In folgenden Fächern wird Unterricht erteilt:

Klavier, Orgel

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon

Trompete, Flügelhorn, Horn, Tenorhorn, Posaune, Bariton, Tuba, Alphorn

Gitarre, Saz, Ud, Harfe, Hackbrett, Zither, Akkordeon, Steirische Harmonika

E-Gitarre, E-Bass, Keyboard, Schlagzeug

Eltern-Kind-Gruppen ab 2 Jahren

Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren

Rhythmisch-musikalische Früherziehung für 4 – 6 jährige Kinder

Elementares Musiktheater ab 6 Jahren

Spielkreis Trommeln – Abenteuer – Rhythmus ab 6 Jahren

Musikalische Grundausbildung ab 6 Jahren

Musiktheorie

Schülersingkreise

Stimmbildung, Sologesang

Jazz-Pop-Chor

Band Workshops

Ensemblespiel, Kammermusik

Streicherwerkstatt

Kinderorchester

Jugendorchester

Sinfonietta

IV. Mietinstrumente

Für manche Fächer können je nach Verfügbarkeit Schülerinstrumente angemietet werden. Die Miete für die Mietinstrumente wird pro Semester mit Erlagschein eingehoben. Für Schäden, die während der Mietzeit am Instrument entstehen, haftet der Musikschüler/die Musikschülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte.

V. Unterrichtsbedingungen

1. Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien des gesamtösterreichischen Rahmenlehrplanes (KOMU-Lehrplan - Lehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke).
2. Der Schüler/die Schülerin hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers/der Schülerin sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
3. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, im Falle eines voraussehbaren Versäumens von Unterrichtseinheiten den Lehrenden oder das Sekretariat rechtzeitig zu

verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies die Aufgabe des/der Erziehungsberechtigten.

4. SchülerInnen, die sich für ein angebotenes Ensemble angemeldet haben, sind zum Besuch dieses Unterrichtes für die Dauer eines Schuljahres verpflichtet.
5. Der Unterricht umfasst eine Unterrichtseinheit pro Woche. Die Unterrichtsdauer erfolgt in Absprache mit dem Lehrenden und der Direktion.
6. Die Aufsichtspflicht deckt sich mit der Unterrichtszeit bzw. mit der Dauer von Schulveranstaltungen.
7. Die Teilnahme an Vorspielabenden und Konzerten sowie an den damit verbundenen Proben ist für alle SchülerInnen verbindlich. Die Auswahl dafür trifft der/die Lehrende.
8. Ausgeliehene Archivalien müssen ordnungsgemäß zurückgegeben werden.
9. Jeder/jede MusikschülerIn bekommt am Schuljahresende eine Unterrichtsbestätigung.
10. Pausieren: Übertritte aus der Elementaren Musikpädagogik werden vor Neuanmeldungen vorrangig behandelt und bekommen auch nach zwei Jahren auf der Warteliste einen garantierten Vorzug vor neuen Übertritten und vor Neuanmeldungen.
11. Pausieren: Übertritte aus Instrumentalfächern bzw. Gesang bekommen einen garantierten Vorzug für die Dauer von max. einem Jahr.
12. SchülerInnen können von der Direktion auf Antrag des Lehrenden mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichtes ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichtes, dauernde Unpünktlichkeit
 - b) unregelmäßiger Besuch von Proben bzw. Ensemblestunden
 - c) mangelnder Fleiß bzw. mangelnde Mitarbeit
 - d) bei einem Schulgeld-Zahlungsrückstand von mehr als einem Semester
13. Die Aufnahme eines Schülers kann verweigert werden:
 - a) wegen Platzmangel
 - b) bei Fehlen einer entsprechenden Lehrperson
 - c) bei Nichteignung des Schülers/der Schülerin für das gewünschte Fach (beispielsweise zu jung, körperlich nicht bzw. noch nicht geeignet)

Lustenau, xx.xx. 2016

Der Bürgermeister:

Die Direktorin:

Dr. Kurt Fischer

Doris Glatter-Götz MAS